

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 12

25. März 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Frau Sieglinde Loipeldinger	83
2.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing- Bogen	84/85
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf	86/87
4.	Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG; Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG der bestehenden Biogasanlage der Schwega GbR auf den Grundstücken Fl. Nrn. 379 und 379/1, Gemarkung Hankofen, Gemeinde Leiblfing	88 - 90
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2020 (vom 01.01.2020 – 31.12.2020)	91/92

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

N a c h r u f

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und die Beschäftigten des Landratsamtes trauern um



Frau Sieglinde Loipeldinger

Frau Sieglinde Loipeldinger war von 1972 bis zu ihrem Renteneintritt im Jahre 2016 über 44 Jahre lang am Landratsamt tätig. Als Kreisangestellte war sie zunächst in der Kfz.-Zulassung und Kanzlei eingesetzt, ihr Hauptwirkungsbereich lag 40 Jahre lang in der Datenstation und der EDV-Abteilung, wo sie den Aufbau der EDV von Anfang an begleitet und mitgestaltet hat.

Fachlich kompetent, pflichtbewusst und zuverlässig erfüllte sie ihre Aufgaben. Aufgrund ihrer warmherzigen menschlichen Art, ihrer Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft war sie bei Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt und beliebt. Mit Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass sie den mit bewundernswerter Energie und Zuversicht ertragenen Kampf gegen ihre schwere Krankheit nun leider endgültig verloren hat.

Wir sind ihr zu Dank verpflichtet und werden sie stets als gute Kollegin in bester Erinnerung behalten.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern
und Trauerhallen sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Leichenhäuser und Trauerhallen im Landkreis Straubing-Bogen werden ab sofort geschlossen.
2. Bestattungen dürfen ausschließlich unter Beachtung folgender Kriterien durchgeführt werden:
 - Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.
 - Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen.
 - Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
 - Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.
 - Erd- und Urnenbestattungen dürfen nur noch am Grab durchgeführt werden.
 - Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten.
 - Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
 - Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
 - Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
 - Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
3. Die Anordnung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen sind nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Auch im Landkreis Straubing-Bogen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Verfügungen unter Ziffer 1 und 2 werden als wichtige Maßnahme gegen die Weiterverbreitung des Corona-Virus gesehen sowie auch zum Schutz der dort Beschäftigten.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.


Laumer
Landrat



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Schulverbandes Hunderdorf

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 92.700,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf 530.100,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 festgesetzt auf 116 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 4.569,83 €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hunderdorf, den 17.03.2020

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG-Hunderdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hunderdorf, 17.03.2020

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage der Schwega GbR auf den Grundstücken Fl. Nrn. 379 und 379/1, Gemarkung Hankofen, Gemeinde Leiblfing

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Schwega GbR, vertreten durch Herrn Josef Schnabel, Pater-Bruno-Str. 5, 94339 Leiblfing, beantragt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf den Fl. Nrn. 379 und 379/1 der Gemarkung Hankofen, Gemeinde Leiblfing.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, 5 UVPG i. V. mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, wie nachfolgend dargestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmale des Vorhabens

Die wesentliche Änderung umfasst nachfolgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Gärrestlagers mit 24 m x 6 m
- Errichtung einer Havariemaßnahme
- Errichtung und Betrieb eines Motors mit 530 kWel (FWL 1, 358 MW)
- Errichtung eines Anbaus am bestehenden BHKW-Haus zur Aufstellung des neuen BHKWs
- Anpassung und Erhöhung der Einsatzstoffe um ca. 4,75 t/d
- Austausch des bestehenden Dosierers

- Aufrüstung der bestehenden Gasfackel auf Automatikbetrieb

Der neu geplante dritte Motor soll zusammen mit den beiden bestehenden 250 kWel Motoren (je 0,657 MW FWL) in der Flexibilisierung betrieben werden.

Geplante Anlagenleistung:

- Erhöhung der elektrischen Leistung von 500 kWel auf 1030 kWel
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,314 MW auf 2,672 MW
- Erhöhung bzw. Anpassung der Einsatzstoffe von 23,13 t/d bzw. 8.442 t/a auf 27,88 t/d bzw. ca. 10.176,20 t/a. Die Rohbiogasmenge beträgt somit ca. 1.021.908 Nm³/a.

Es findet keine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Bemessungsleistung statt.

Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Es ist auch kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden. Bei ordnungsgemäßer Ausführung mit zusätzlicher Errichtung der Havariemaßnahme ist mit keiner Beeinträchtigung für den Bereich Wasser zu rechnen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gemeindebereich Leiblfing. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Bei der geplanten Erweiterung der Biogasanlage auf den Fl. Nrn. 379 und 379/1 der Gemarkung Hankofen sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine Vorprüfung der Flächen nach Punkt 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Karten hat ergeben, dass auf diesen Flurnummern keine Bodendenkmäler eingetragen sind. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 23.03.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2020 (vom 01.01.2020 – 31.12.2020)

I.

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.756.458 €
in den Aufwendungen mit	3.744.800 €
Der Vermögensplan beinhaltet	
die Anlagenzugänge von	3.945.000 €
die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von	1.000.000 €
die Fremdfinanzierung von	1.000.000 €
die Eigenfinanzierung von	1.945.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden im Wirtschaftsjahr 2020 nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird im Wirtschaftsjahr 2020 nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird im Wirtschaftsjahr 2020 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 750.000 Euro im Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 20.12.2019

gez.

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 19.12.2019 AZ: 51-9410 genehmigt.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf, 20.12.2019

gez.

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender